

Satzung des Vereins für Leibesübungen Trier 1912 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1912 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Trier 1912 e. V.“ (kurz: VfL Trier). Seine Farben sind blau-weiß. Der Sitz des Vereins ist in Trier-Heiligkreuz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und der Sporterziehung dienenden Fortbildungen, Vorträgen und dergleichen
 - Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von Übungsleitern, Betreuern und Schiedsrichtern
 - Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften
 - Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland e. V. und in den relevanten Fachverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist stets die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (8) Mitglieder des Vereins sind:
- aktive Mitglieder
 - inaktive Mitglieder

- Jugendmitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (9) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und die den Grund- und den abteilungsspezifischen Beitrag und die ggf. anfallenden sonstigen Beiträge zahlen.
- Inaktive Mitglieder nutzen das sportliche Angebot des VfL nicht, sie zahlen lediglich den Grundbeitrag.
- Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sie zahlen einen verminderten Beitrag.
- Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit zum Verein und zu den Aufgaben des Vereins bekunden.
- Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung des Vereins.
- (10) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail) bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Strafen

- (11) Die Mitgliedschaft endet
- durch Kündigung
 - durch Ausschluss
 - durch Tod des Mitglieds
 - bei Auflösung des Vereins.
- (12) Jedes Mitglied kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung kann schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail) an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (13) Ein Mitglied kann unter anderem ausgeschlossen werden im Falle
- der Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - einer groben Verletzung der Satzung des Vereins
 - grober Unsportlichkeiten
 - der Schädigung oder versuchter Schädigung der Interessen, der Ziele oder des Ansehens des Vereins.
- Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, im Falle eines Widerspruchs des betroffenen Mitglieds der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
- (14) Das Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 Tz (13) zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- Verweis/Ermahnung
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und/oder Spielbetrieb und an den

Veranstaltungen des Vereins

- Geldstrafen und Verfahrenskosten, die die zuständigen Sportgerichtsbarkeiten auf der Grundlage der Strafordnung des Fußballverbandes Rheinland e. V. oder der zuständigen Verbände dem Verein für Fehlverhalten seiner Spieler, Offiziellen und Mitglieder (auch in der Rolle von Anhängern und Zuschauern) für die folgenden Tatbestände auferlegt haben:
 - Tätlichkeit und rohes Spiel; politisch, extremistisch, obszön anstößiges oder provokativ beleidigendes Verhalten (Unsportlichkeiten)
 - herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, soziale oder ethnische Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung
 - Verschulden eines Spielabbruchs
 - Fälschung von Pässen oder Ausweisen, Aushändigung von unrichtigen Bescheinigungen durch Vereinsmitglieder, um sich oder einem anderen Verein einen Vorteil zu verschaffen, oder falsche Angaben auf dem Antrag zur Spielberechtigung
 - aktive und passive Bestechung, Einsatz von Spielern unter falschen Personalien oder sonstige Fälle einer Spielmanipulation zum Zwecke der Beeinflussung des Spielergebnisses
 - wissentlich falsche Aussagen von Zeugen und Beteiligten vor einem Rechtsorgan.

Über die Verhängung der Vereinsstrafen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, im Falle eines Widerspruchs des betroffenen Mitglieds der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

(15) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstehen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, sonstige Beiträge, Sonderumlagen

(16) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem Grundbeitrag und dem abteilungsspezifischen Beitrag zusammensetzt. Darüber hinaus kann der Verein einmalige oder laufende sonstige Beiträge erheben. Sonstige Beiträge sind u. a. Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, Nutzungsentgelte und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins.

(17) Über den Grundbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung, über die abteilungsspezifischen und sonstigen Beiträge der erweiterte Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung; die Beitragsordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und geändert.

(18) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er kann außerdem weitere Sonderregelungen oder Befreiungen insbesondere aus sozialen Gründen beschließen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Beiträgen befreit.

(19) Sonderumlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(20) Fördermitglieder bezahlen einen laufenden Förderbeitrag in beliebiger Höhe.

(21) Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Förderbeiträge werden grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftsverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, bezahlen

für den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(22) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen; sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(23) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung sowie Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Versammlung mit einer Frist von drei Wochen durch deutlich sichtbaren Aushang in den Vereinsräumen und durch Hinweis und Hinterlegung der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins einberufen. Die Mitglieder werden über Anträge auf Satzungsänderungen im Rahmen des Aushangs informiert. Der Entwurf der sich ändernden Satzungsbestandteile ist den Mitgliedern durch Einsichtnahme in der Geschäftsstelle zugänglich.

(24) Anträge der Mitglieder

- auf Änderung und/oder Ergänzung zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dieser Versammlung schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail) beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge bedürfen der Zulassung durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- auf Änderung der Satzung sind schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail) an den Vorsitzenden zu richten. Über einen solchen Antrag darf die Mitgliederversammlung frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages entscheiden.

(25) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn

- der geschäftsführende Vorstand es für notwendig hält
- der Verein aufgelöst werden soll
- der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet
- ein von einem Viertel der Mitglieder unterzeichneter und schriftlich begründeter Antrag beim Vorsitzenden eingereicht wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat mit einer Frist von drei Wochen nach Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Vereinsräumen und durch Hinweis und Hinterlegung der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins einzuberufen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind nicht zulässig.

(26) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (27) Über das Verfahren der Stimmabgabe (Wahlverfahren) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (28) Der erweiterte Vorstand sowie die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Alle weiteren Entscheidungen (Kenntnisnahmen, Entlastungen, Ernennungen, Beschlüsse etc.) werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit getroffen.
- Die Satzung kann nur mit Zustimmung von mindestens einer Dreiviertelmehrheit geändert werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (29) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres selbst stimmberechtigt. Mitglieder unter 16 Jahren werden bei der Stimmabgabe durch eine sorgeberechtigte Person vertreten.
- (30) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Wahl des erweiterten Vorstands
 - Kenntnisnahme des Geschäftsberichts
 - Kenntnisnahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - Kenntnisnahme des vom Kassenprüfer vorgelegten Berichts
 - Entlastung des erweiterten Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung des Wahlverfahrens
 - Festlegung der Höhe des Grundbeitrags
 - Festlegung von Sonderumlagen
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge und die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Ehrungsordnung.
- (31) Mitgliederversammlungen werden in der Regel vom Vorsitzenden des Vereins geleitet; für bestimmte Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und von einem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist für die Mitglieder zugänglich.

§ 9 Der Vorstand

- (32) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Sportlichen Leiter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie

vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(33) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus der

- Abteilungsleitung Jugendfußball
- Abteilungsleitung Damenfußball
- Abteilungsleitung Herrenfußball
- Abteilungsleitung Breitensport und Tennis.

Die jeweiligen Abteilungsleitungen können als Einzelperson oder als Team, bestehend aus bis zu drei Vereinsmitgliedern, besetzt werden.

Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere über

- die Leitlinien und die sportlichen Ziele des Vereins
- die Beitragsordnung
- die Höhe der abteilungsspezifischen und sonstigen Beiträge
- einen Vereinsausschluss im Falle des Widerspruchs des ausgeschlossenen Vereinsmitglieds
- die Auferlegung von Vereinsstrafen im Falle des Widerspruchs des von der Maßnahme betroffenen Vereinsmitglieds.

(34) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(35) Der geschäftsführende Vorstand kann – im Einvernehmen mit dem betroffenen Vorstandsmitglied – für den sportlichen Leiter, den Schatzmeister und den Schriftführer je einen Stellvertreter in den geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Stellvertreter sind lediglich im Verhinderungsfall stimmberechtigt. Ihre Amtszeit endet mit der turnusgemäßen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands bzw. vorzeitig durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem bis zu drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der turnusgemäßen Neuwahl des Vorstands bzw. durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen und zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(36) Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt oder scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ende der laufenden Amtsperiode aus oder wird für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig zu berufen. Auf dieser Versammlung stellt sich das vorläufig ernannte Mitglied zur Wahl für die verbliebene Amtszeit.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Mitglied des erweiterten Vorstands auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ein zweites Amt vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausüben.

Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist eine Ergänzungswahl anlässlich einer aus diesem Grunde einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

(37) Der geschäftsführende bzw. der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail) oder in sonstiger Form (u. a. mündlich, telefonisch) mit angemessener Frist einlädt.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied und jede Abteilungsleitung haben je eine Stimme. Der geschäftsführende bzw. erweiterte Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstands werden protokolliert, die Protokolle vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Datenschutz

(38) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(39) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(40) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(41) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die entsprechenden Anforderungen dies verlangen.

§ 11 Kassenprüfung

(42) Die Kasse und die Finanzgeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

(43) Die Kassenprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstands auf die Ordnungsmäßigkeit der Ein-

nahmen und Ausgaben, sie prüfen die Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht.

(44)Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

(45)Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

(46)Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das dann vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Anmerkung:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher und diverser Form.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2025 beschlossen.

Trier, im Februar 2025